

L 3 AL 2515/10

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
3
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 11 AL 1285/10
Datum
21.05.2010
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 3 AL 2515/10
Datum
08.02.2012
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil

Die Berufung des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 21. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens.

Der am 18.01.1975 geborene Kläger stand mit Unterbrechungen im langjährigen Bezug von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Er führte und führt deswegen vor dem Sozialgericht Karlsruhe (SG) und dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) zahlreiche Rechtsstreitigkeiten gegen die Beklagte. Mit Beschluss vom 25.06.2009 lehnte das SG einen Antrag des Klägers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ab (- S 11 AL 2073/09 ER -). Parallel zu der hiergegen zum LSG erhobenen Beschwerde (- L 12 AL 2987/09 ER-B -), die für den Kläger erfolglos blieb (Beschluss vom 12.08.2009), beantragte er beim SG, den Beschluss um einen Tatbestand zu ergänzen (- S 11 AL 2840/09 A -). Mit Beschluss vom 05.03.2010 lehnte das SG den Antrag als unzulässig ab, eine hiergegen eingelegt Beschwerde verwarf das LSG mit Beschluss vom 27.04.2010 als unzulässig (- L 12 AL 1962/10 B -). Bereits mit Beschluss vom 28.07.2009 hatte das SG einen Tatbestandsberichtigungsantrag zu dem Beschluss vom 25.06.2009 (- S 11 AL 2837/09 A -) verworfen, die Beschwerde des Klägers hiergegen hatte das LSG mit Beschluss vom 13.08.2009 (- L 12 AL 3536/09 B -) verworfen.

Am 15.03.2010 hat der Kläger in insgesamt 30 Verfahren, u.a. im Verfahren - S 11 AL 2840/09 -, nicht aber im Verfahren - S 11 AL 2837/09 A -, im Wege einer "Nichtigkeitsklage" beantragt, festzustellen, dass die Beschlüsse nichtig seien. Er habe, so der Kläger begründend, den Vorsitzenden der zuständigen Kammer des SG wiederholt als befangen abgelehnt. Hierüber habe nach § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) das LSG durch Beschluss zu entscheiden. Da der für befangen erachtete Vorsitzende jedoch selbst über die Anträge entschieden habe, liege ein Nichtigkeitsgrund i.S.d. § 579 Zivilprozessordnung (ZPO) vor.

Mit Beschluss vom 21.05.2010 hat das SG den Antrag des Klägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen; der Antrag sei, so das SG, rechtsmissbräuchlich. Das SG hat eine Rechtsmittelbelehrung erteilt, dass gegen den Beschluss die Beschwerde zulässig sei.

Gegen den Beschluss hat der Kläger am 28.05.2010 "Berufung" eingelegt. Das SG habe, so der Kläger zur Begründung, durch Urteil zu entscheiden gehabt. Nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz sei die Berufung das richtige Rechtsmittel. Der Beschluss sei nicht durch den gesetzlichen Richter ergangen.

Der Kläger beantragt (zweckdienlich gefasst),

den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 21. Mai 2010 aufzuheben und das Verfahren vor dem Sozialgericht Karlsruhe - S 11 AL 2840/09 A - wieder aufzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakten beider Rechtszüge, die Prozessakten des

Verfahrens vor dem SG - S 11 AL 2840/09 A - sowie die bei der Beklagten für den Kläger geführten Leistungsakten, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2012 wurden, sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2012 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung führt für den Kläger nicht zum Erfolg, sie ist als unzulässig zu verwerfen.

Der Senat konnte über die Berufung entscheiden, obschon der Kläger zu der mündlichen Verhandlung am 08.02.2012 nicht erschienen ist. Der Kläger wurde ordnungsgemäß durch Übergabe der Ladung in der Justizvollzugsanstalt geladen und auf die Möglichkeit einer Entscheidung in seiner Abwesenheit hingewiesen. Der Umstand, dass sich der Kläger seit dem 13.09.2011 in Untersuchungshaft befindet, ändert hieran, wie der Senat bereits in seinen Urteilen vom 21.09.2011 u.a. in den Verfahren - L 3 AL 2514/10 -, - [L 3 AL 2521/10](#) -, - [L 3 AL 2641/10](#) - und vom 19.10.2011 u.a. in den Verfahren - [L 3 AL 3913/11](#) -, - L 3 AL 3819/11 -, [L 3 AL 3917/11](#) - entschieden hat, nichts. Der Kläger ist vielmehr, da sein persönliches Erscheinen nicht angeordnet war, wie jeder andere Prozessbeteiligte zu behandeln, dem das Erscheinen zur mündlichen Verhandlung freigestellt worden ist (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 21.06.1983 - [4 RJ 3/83](#) - veröffentlicht in juris).

Der Senat war auch nicht verpflichtet, dem Kläger, wie von ihm beantragt, eine Kopie der Verfahrens- und Verwaltungsakte zu fertigen und zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist, da der Kläger eine Kopie der gesamten Akte begehrt hat, ohne ihn auf konkrete Aktenteile zu begrenzen, rechtsmissbräuchlich (Beschluss des erkennenden Senats vom 29.06.2011 - L 3 AL 1928/11 B -; Urteile des erkennenden Senats vom 21.09.2011, [a.a.O.](#)). Zudem hat der Kläger die Verfügung des Senats vom 30.06.2010 nicht beantwortet.

Gemäß [§ 158 Satz 1 SGG](#) ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wurde.

Die Berufung an das Landessozialgericht findet gemäß [§ 143 SGG](#) nur gegen Urteile der Sozialgerichte statt. Gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte findet hingegen gemäß [§ 172 Abs. 1 SGG](#) die Beschwerde an das Landessozialgericht statt. Nachdem das SG im Wege eines Beschlusses über den Antrag des Klägers entschieden hat, ist gegen diesen grds. die Beschwerde zulässig. Die Berufung ist hingegen unstatthaft.

Soweit der Kläger das von ihm eingelegte Rechtsmittel der Berufung unter Hinweis auf das "Meistbegünstigungsprinzip" ausdrücklich als solche erhoben hat, führt dies nicht zu einer abweichenden Beurteilung. Zwar ist dem Kläger insofern zuzugestehen, dass, wenn das Sozialgericht im Wege einer inkorrekten Entscheidungsform über einen Antrag entschieden hat, (auch) das Rechtsmittel zulässig ist, welches gegen eine Entscheidung im rechtlich zutreffenden Entscheidungswege statthaft wäre (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., Vor § 143, Rn. 14), jedoch hat das SG, anders als der Kläger vorbringt, über den zutreffend als Wiederaufnahmeantrag ausgelegten Antrag des Klägers in der korrekten Entscheidungsform entschieden.

Gemäß [§ 179 Abs. 1 SGG](#) kann ein rechtskräftig beendetes Verfahren entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der ZPO wieder aufgenommen werden. Gemäß [§ 179 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 578 Abs. 1 ZPO](#) kann dies im Wege einer Nichtigkeits- oder durch eine Restitutionsklage erfolgen. Nachdem der Kläger sein Begehren ausdrücklich im Wege einer "Nichtigkeitsklage" geltend gemacht hat, ist das Begehren, wie vom SG zutreffend unternommen, als Antrag auf Wiederaufnahme auszulegen. Die Nichtigkeitsklage findet hierbei nach [§ 579 Abs. 1 Nr. 3 ZPO](#) u.a. dann statt, wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war. Gemäß [§ 179 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§ 190 Abs. 1 ZPO](#) wird die Hauptsache, insoweit sie von dem Anfechtungsgrund betroffen ist, von neuem verhandelt; das Verfahren wird mithin durch die (erfolgreiche) Wiederaufnahme in die alte Prozesslage zurückversetzt (vgl. Greger in Zoller, ZPO, 28. Aufl., § 590, Rn.8). Hieraus folgt, dass, soweit der Wiederaufnahmeantrag gegen einen Beschluss gerichtet ist, durch diesen kein Klage-, sondern wiederum ein Beschlussverfahren eingeleitet wird (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26.03.1997 - [5 A 1/97](#) - und - [5 PKH 14/97](#) - veröffentlicht in juris; Straßfeld in Jansen, SGG, 2. Aufl. § 179, Rn. 11). Nachdem das SG im wiederaufzunehmenden Verfahren - S 11 AL 2840/09 A - gesetzeskonform im Wege eines Beschlusses entschieden hat, hat das SG über den Wiederaufnahmeantrag des Klägers rechtlich zutreffend wiederum im Beschlusswege entschieden. Die Berufung ist mithin auch nicht nach dem vom Kläger angeführten Meistbegünstigungsprinzip statthaft.

Die Berufung des Klägers ist mithin unstatthaft und als unzulässig zu verwerfen.

Eine Umdeutung der Berufung in eine Beschwerde ist angesichts des eindeutig als "Berufung" bezeichneten Rechtsmittels nicht möglich (vgl. BSG, Urteil vom 20.05.2003 - [B 1 KR 25/01 R](#) - veröffentlicht in juris).

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die Entscheidung des SG, den Antrag des Klägers als unzulässig abzuweisen, nicht zu beanstanden ist. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig beendetens Verfahrens ist nur gegen instanzabschließende Endurteile, Sach- und Prozessurteile jeder Instanz, Gerichtsbescheide und instanzabschließende Beschlüsse, soweit diese auf einer Sachprüfung beruhen, statthaft (Leitherer, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl., § 179, Rn. 3, 3b). Da indes das wiederaufzunehmende Tatbestandsberichtigungsverfahren keine Sachprüfung zum Inhalt hatte, war der Antrag des Klägers bereits unstatthaft.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2012-02-15